

Richtlinien zur Förderung des örtlichen Vereinslebens

(Stand: 01.01.2011)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Lützelbach will im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen örtlichen Vereinen die Unterstützung zukommen lassen, die geeignet ist, die Aktivitäten im Vereinsleben zu fördern.
- (2) Einen besonderen Schwerpunkt dieser Förderung stellt die Jugendarbeit der Vereine dar. Die Gemeinde Lützelbach will damit den Beitrag, den die Vereine zur Erziehung und sinnvollen Freizeitgestaltungen der Jugend leisten, in angemessener Form würdigen und finanziell unterstützen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der terminlichen Reihenfolge der Antragseingänge. Für die einzelnen Fördertatbestände werden feste Jahresbudgets gebildet, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden.
- (4) Förderungswürdig sind alle Vereine, die mindestens 20 Mitglieder haben. Die Kirchengemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

Nicht eingetragene Vereine müssen darüber hinaus seit mindestens zwei Jahren im Ort bestehen.

§ 2 Jugendförderung

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine wird durch Mietfreistellung in den gemeindeeigenen Hallen (§ 6 Abs. 2) gefördert.
- (2) Wanderfahrten, Zeltlager und sonstige Ferien- und Urlaubsfahrten von Jugendgruppen mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Lützelbach von 6 bis 16 Jahren werden mit 1,50 € je Teilnehmer und Tag unterstützt. Ausgenommen davon sind die Ferienspiele der Gemeinde Lützelbach.
- (3) Bis sechs Teilnehmer und für je zehn weitere Teilnehmer wird ein Jugendgruppenleiter bzw. Helfer im gleichen Umfang bezuschusst.

§ 3 Vereinsförderung

- (1) Förderungswürdig sind Vereine, die sportliche, kulturelle oder gemeinnützige Aufgabenstellungen wahrnehmen. Politische Parteien und Vereinigungen erhalten keine Zuwendungen. Die beantragte Förderungsmaßnahme soll für die kulturelle, gemeinnützige oder sportliche Vereinsarbeit dringend notwendig sein.
- (2) Musik- und Gesangsvereine erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 400,00 € pro Jahr, sofern sie vertraglich einen Übungsleiter oder Chorleiter beschäftigen.
- (3) Den Feuerwehrvereinen werden als Vereinsförderung die Unterrichtsräume der Feuerwehrhäuser kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser gilt § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1.

§ 4 Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Lützelbach gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen örtlicher Vereine, soweit es sich
 - a. um eine notwendige Maßnahme der Substanzerhaltung handelt, die zur Verbesserung der Vereinsarbeit erforderlich ist und vom Verein nicht alleine getragen werden kann, oder
 - b. um eine Maßnahme handelt, die der Planung der Gemeinde entspricht, oder
 - c. um sonstige langlebige investive Anschaffungen handelt, die der Vereinsarbeit dienen.
- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten, die bei mindestens 500,00 € liegen müssen (Bagatellgrenze). Die maximale Förderung liegt bei 4.500,00 € pro Jahr und Verein. Bei größeren Baumaßnahmen ab einer zuwendungsfähigen Kostensumme von 30.000,00 € behält sich die Gemeindevertretung eine Einzelfallentscheidung unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der die Investition nutzenden Vereinsmitgliedern aus dem Gemeindegebiet vor.
- (3) Für Maßnahmen im Wirtschaftsbereich (Sportheime, ausgenommen Dusch- und Umkleidegebäude) werden keine Zuschüsse gewährt.
- (4) Jede Maßnahme wird nur einmal gefördert, auch wenn sie in Bauabschnitten verwirklicht wird.
- (5) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn in der Vereinssatzung festgelegt ist, dass bei Auflösung des Vereins der gewährte Förderbetrag abzüglich einer angemessenen Wertminderung (Abschreibung) in das Vermögen der Gemeinde bzw. an örtliche gemeinnützige Organisationen gegeben wird.

§ 5 Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten

- (1) Vereine, die über vereinseigene Sportstätten verfügen, erhalten eine jährliche Zuwendung von 1,00 € je Quadratmeter nutzbarer Fläche, max. 1.000,00 €.

§ 6 Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen

- (1) Die gemeindeeigenen Sportflächen werden den Sportvereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die bauliche Unterhaltung der Plätze obliegt der Gemeinde. Für die Pflege- und Betriebskosten wird von den nutzenden Vereinen eine Pauschale erhoben, über deren Höhe der Gemeindevorstand entscheidet.
- (2) Die Vereine, welche die gemeindeeigenen Hallen nutzen, erstatten anteilige Betriebskosten gemäß Gebührenordnung.

Für die Nutzung zu kulturellen Veranstaltungen der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser gelten besondere Regelungen.

- (3) Soweit möglich, können auch sonstige gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung genutzt werden.

§ 7 Pokale und Ehrengaben

- (1) Bei Vereinsjubiläen und besonderen Anlässen können Vereine Pokale und Ehrengaben erhalten.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Anträge auf Bezuschussung sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen. Sämtliche Förderungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Die verwaltungsmäßige Abwicklung regelt der Gemeindevorstand.
- (2) Nach Prüfung des Antrages erteilt der Gemeindevorstand einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und einer entsprechenden Verwendungsbestätigung.